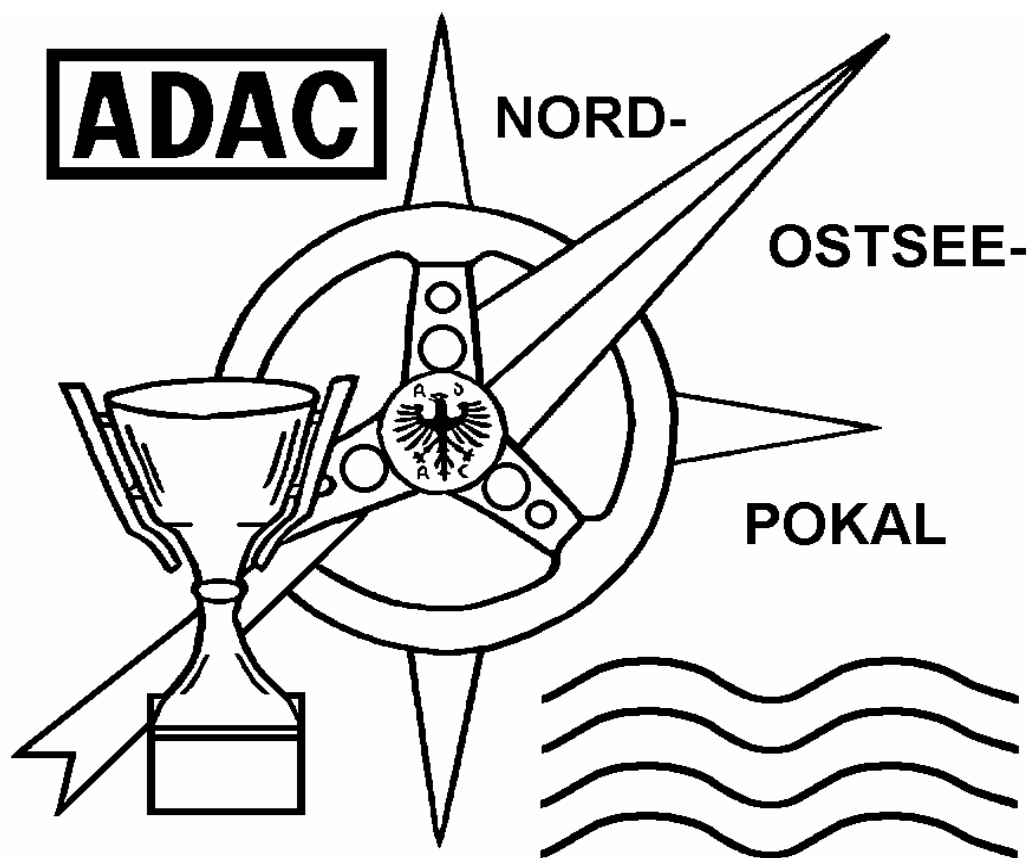


**S
A
T
Z
U
N
G**

**Quad-Trial
Kart-Racing
Superkart-Slalom
Automobil-Slalom
Jugendkart-Slalom
Geländewagen-Trial**



Seit 1981 die Nr. 1 im Norden.

www.nord-ostsee-pokal.de

SATZUNG

Des Vereins „ADAC Nord-Ostsee-Pokal e.V.“

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

(1) Der am 14.01.1992 gegründete Verein trägt den Namen

„ADAC Nord-Ostsee-Pokal e.V.“

im Nachfolgenden **NOP** genannt und hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist unter der Nr. 444 in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des NOP ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

(1) Der NOP hat den Zweck, einzelne Meisterschaften auf motorsportlichem Gebiet auf der Grundlage gemeinschaftlicher Regularien durchzuführen. Ziel ist es, dass alle Mitglieder des NOP sich aktiv an den durchzuführenden Meisterschaften beteiligen.

(2) Der NOP ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft, Mitglieder, Beiträge

§ 3

Mitgliedschaft und Mitglieder

(1) Mitglieder können Vereine werden, deren Ziel es ist, Motorsportveranstaltungen im Einklang mit den zugrunde liegenden Regularien des NOP durchzuführen.

(2) Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist die einfache Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regularien der Satzung zu halten.

(3) Bei Streitfällen zwischen den Organen und dem einzelnen Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung per eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Es wird dem Auszuschließenden vorher eine Erklärungsfrist eingeräumt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder entrichten vor Beginn der Meisterschaftssaison einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Näheres sowie darüber hinaus zu zahlende Beiträge werden in von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Veranstalterbestimmungen festgelegt.

§ 7 Organe

(1) Organe des NOP sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NOP. Sie setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern, die jeweils eine Stimme haben und jeweils zwei stimmberechtigte Vertretern der Mitgliedervereine zusammen.

(2) Je Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung bis spätestens 31. März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Dringlichkeitsanträge können nur mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Interesse des NOP einberufen werden, und zwar vom Vorstand. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(7) Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt.

(8) Die Ergebnisse der Wahlen und Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

(9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Entgegennahme der Kassenberichte und Kassenprüfungsberichte,
- c) Entlastung des Schatzmeister und des Vorstandes,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Bestellung der Spartenleiter,
- g) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- i) Beratung und Beschlussfassung über die zur Durchführung der Meisterschaften erforderlichen Regularien,
- j) Finanzangelegenheiten.

(10) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. In Jahren mit gerader Zahl wird der erste Kassenprüfer, in Jahren mit ungerader Zahl der zweite Kassenprüfer gewählt. Abweichend von Satz 1 dauert die erste Wahlperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung für den in dem betreffenden Jahr zur Wahl stehenden Kassenprüfer nur ein Jahr.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist umgehend allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des NOP setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportleiter,
- e) dem Schriftführer,
- f) nach Bedarf einem oder mehreren Beisitzern.

Sofern eine Frau eine der vorgenannten Vorstandsämter innehat, gilt die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.

(2) Es sollen Mitglieder der einzelnen an der Meisterschaft beteiligten Sparten von der Mitgliederversammlung als erweiterter Vorstand bestellt werden (Spartenleiter). Diese können Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der NOP wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der NOP durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. In Jahren mit gerader Zahl werden die Vorstandspositionen zu a), c) und e), in Jahren mit ungerader Zahl werden die Vorstandspositionen zu b), d) und f) gewählt. Abweichend von Satz 1 dauert die erste Wahlperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung für die in dem betreffenden Jahr zu Wahl stehenden Vorstandsmitglieder nur ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des NOP, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(6) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Es muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters wird von den Kassenprüfern gestellt.

(2) Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des NOP

(1) Die Auflösung des NOP kann nur auf einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Regeln der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 8 findet auch für diesen Fall Anwendung.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des NOP oder Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über Art der Liquidation.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 14. Januar 1992 von der Mitgliederversammlung des NOP beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 17. Januar 2014 beschlossen.